



Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes der Stadt Eutin 2024

Nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Eutin vom 18.12.2024 wird das Haushaltskonsolidierungskonzept der Stadt Eutin für das Jahr 2024 wie folgt fortgeschrieben:

Haushaltskonsolidierung stellt die Methode dar, um geplante Haushaltsdefizite zu reduzieren und die dauerhafte finanzielle Leistungsfähigkeit der Kommune zu erhalten, um die Erfüllung der öffentlichen Aufgaben zu gewährleisten.

Die dauerhafte finanzielle Leistungsfähigkeit der Stadt Eutin im Sinne des § 26/ 5 GemHVO ergibt sich aus der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung und der Ausgleichsrücklage. Die mittelfristige Ergebnisplanung soll in jedem Jahr in Erträgen und Aufwendungen mindestens ausgeglichen sein und möglichst einen Jahresüberschuss ausweisen. Dabei sind das Haushaltsjahr, die drei nachfolgenden Jahre sowie die beiden vorangegangenen Haushaltsjahre, hier die Ergebnisrechnung, zu betrachten.

Nach der mittelfristigen Finanzplanung ergeben sich die nachfolgenden Zahlen für den Ergebnisplan:

Haushaltsjahr	Jahresergebnis	Erläuterung
2023	-825.002,03 EUR	Ergebnis aus der Jahresrechnung
2024	-917.800 EUR	II. Nachtragshaushalt
2025	-3.037.700 EUR	Haushaltsansatz 2025
2026	-3.419.300 EUR	Finanzplanung
2027	-1.972.600 EUR	Finanzplanung
2028	-555.500 EUR	Finanzplanung

Ausweislich der mittelfristigen Finanzplanung ist mit ausnahmslos defizitären Ergebnishaushalten zu rechnen und somit in der Folge mit einem Eigenkapitalverzehr.

Der Bestand der Ausgleichsrücklage beziffert sich auf 4.925.300,28 EUR. Dieser wäre beim Eintreten der Fehlbeträge entsprechend der Planung mit der Verwendung des Jahresergebnisses 2025 aufgebraucht.

Der Finanzplan soll einen positiven Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit ausweisen, der mindestens die Höhe der ordentlichen Tilgung erreichen sollte, im besten Fall sollte er darüber hinaus der anteiligen Finanzierung der Investitionen dienen.

Der Saldo stellt sich nach dem Haushalt 2025 wie folgt dar:

Haushaltsjahr	Saldo lfd. Verwaltungstätigkeit	Tilgung	Finanzierung ordentl. Tilgung	Nicht aus lfd. Verwaltungstätigkeit finanzierte Tilgung
2025	-355.900 EUR	3.373.300 EUR	0 EUR	3.373.300 EUR
2026	-598.600 EUR	3.751.000 EUR	0 EUR	3.751.000 EUR
2027	1.046.400 EUR	3.952.800 EUR	1.046.400 EUR	2.906.400 EUR
2028	5.640.300 EUR	4.017.500 EUR	4.017.500 EUR	0 EUR

Der mittelfristigen Finanzplanung entsprechend gelingt ab dem Haushaltsjahr 2028 wieder eine plangemäÙe Finanzierung der ordentlichen Tilgung aus dem Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit.

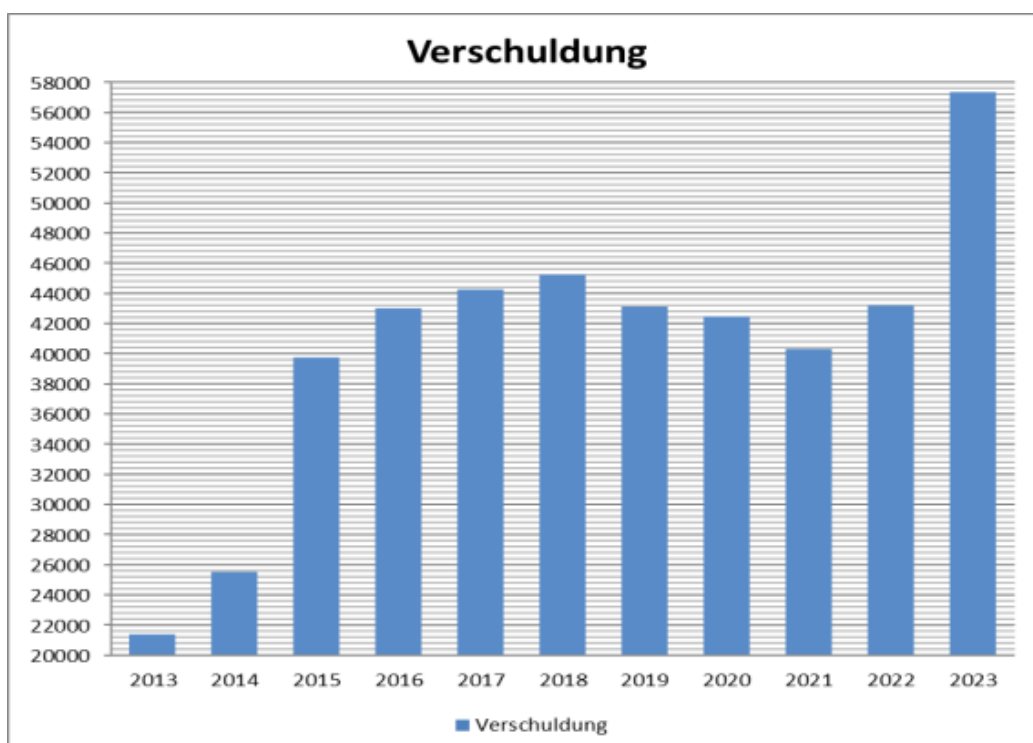
Bei den vorstehend genannten Zahlen ist zu beachten, dass sich in der mittelfristigen Finanzplanung auch die bereits begonnenen oder geplanten, zum Teil sehr umfangreichen Investitionsmaßnahmen noch entsprechend auswirken werden.

	Gesamt
• Feuerwehr	21.300.000,00
• Gewerbegebiet Eutin/Süsel (rentierliche Maßnahme)	15.037.500,00
• Beteiligung Kommunale Wärmeplanung (rentierliche Maßnahme)	57.000.000,00
• Voss Gymnasium 6.000.000€ Abriss / Neubau oder 1.800.000 Container	
• Schule am kleinen See (alternativ 35.000.999,00)	55.000.000,00
• WWS am Berg mit einem Budgetrahmen von 35 Millionen Euro	35.000.000,00
Summe	183.337.500,00

Hinzu kommt auch noch die Fertigstellung der Sanierung des Hauses 5 der Carl-Maria-von-Weber-Schule, die Sanierung des Waldeck-Stadions, die Fortführung der Innenstadtsanierung, der StraÙenausbau und die Erneuerung von Einsatzfahrzeugen der Ortswehr u.a.m..

Beim interkommunalen Gewerbegebiet wird mit einem „Return on Invest“ aus den Grundstücksverkäufen und späteren Gewerbesteuererträgen gerechnet. Der Kapitaldienst für die Eigenkapitalerhöhung der Stadtwerke Eutin GmbH wird aus künftigen Gewinnausschüttungen der GmbH finanziert. Beim Feuerwehrneubau und bei den Schulbauvorhaben kann nicht mit umfangreichen Förderungen gerechnet werden und auch nicht mit einer Kompensation des Kapitaldienstes in der Folge.

Die Verschuldung der Stadt Eutin wird sich in der mittelfristigen Finanzplanung deutlich erhöhen. Zuletzt hat sie sich wie folgt entwickelt:



Zum Ende des Haushaltsjahres 2023 bezifferte sich die Verschuldung der Stadt Eutin auf 57.345.080,50 EUR, aktuell beläuft sie sich auf 65.342.210,24 EUR.

In der weiteren Finanzplanung ergibt sich nach dem aktuellen Haushaltsentwurf eine zusätzliche Verschuldung wie folgt:

Haushaltsjahr	Kreditbedarf	Tilgung	Nettoverschuldung
2025	47.245.300	3.373.300	43.872.000
2026	50.639.500	3.751.000	46.888.500
2027	6.200.100	3.952.800	2.247.300
2028	1.293.500	4.017.500	-2.724.000
Summe			90.283.800

Hinzu kämen weitere Verbindlichkeiten u.a. für die noch nicht veranschlagten Schulbauvorhaben in der mittelfristigen Finanzplanung.

Im Haushaltsjahr 2025 sind die nachstehenden investiven Auszahlungen veranschlagt:

Planungsstelle	Bezeichnung	Ansatz 2025	Verpfl.erm.
1.1.1.00/0010.783200	Auszahlungen aus dem Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens unterhalb	8.000	0
1.1.1.00/0012.781800	Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	1.500	0
1.1.1.00/0012.783200	Auszahlungen aus dem Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens unterhalb	2.500	0
1.1.1.10/0010.783100	Anschaffung von Inventar	37.000	0
1.1.1.10/0010.783200	Auszahlungen aus dem Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens unterhalb	35.000	0
1.1.1.10/0011.785200	Auszahlungen aus Tiefbaumaßnahmen	15.000	0
1.1.1.10/0012.783100	Auszahlungen aus dem Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens oberhalb	6.000	0
1.1.1.10/0012.783200	Auszahlungen aus dem Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens unterhalb	3.000	0
1.1.1.20/0010.783100	Erneuerung/ Ergänzung DV-Anlage	10.000	0
1.1.1.20/0012.783100	Erwerb von Inventar IT	7.000	0
1.1.1.20/0012.783101	Erwerb Lizenzen DMS und E-Rechnung	112.000	0
1.1.1.20/0012.783200	Auszahlungen aus dem Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens unterhalb	6.000	0
1.1.1.25/0012.783101	Erwerb von bewegl. Sachen über EUR 1.000	15.000	0
1.1.1.25/0012.783201	Erwerb von bewegl. Sachen EUR 250-1.000	5.000	0
1.1.1.25/0085.782100	Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	50.000	0

Planungsstelle	Bezeichnung	Ansatz 2025	Verpfl.erm.
1.1.1.45/0012.783200	Auszahlungen aus dem Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens unterhalb	1.500	0
1.1.1.50/0012.783100	Auszahlungen aus dem Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens oberhalb	120.000	0
1.1.1.50/0012.783200	Auszahlungen aus dem Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens unterhalb	1.500	0
1.2.2.10/0010.783100	Erwerb von bewegl. Sachen oberhalb 1000 EUR	5.000	0
1.2.2.10/0010.783200	Auszahlungen aus dem Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens unterhalb	5.000	0
1.2.2.10/0012.783200	Auszahlungen aus dem Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens unterhalb	1.000	0
1.2.2.20/0012.783200	Auszahlungen aus dem Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens unterhalb	7.000	0
1.2.2.30/0012.783200	Auszahlungen aus dem Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens unterhalb	4.000	0
1.2.2.40/0010.783200	Auszahlungen aus dem Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens unterhalb	800	0
1.2.2.50/0010.783200	Erwerb bewegl. Sachen unterhalb 1000 EUR	2.000	0
1.2.2.50/0012.783200	Auszahlungen aus dem Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens unterhalb	1.500	0
1.2.6.10/0013.783100	Auszahlungen aus dem Erwerb bew. Sachen o. 150 EUR	300.000	1.350.000
1.2.6.10/0014.783100	Ausrüstungsgegenstände	74.000	0
1.2.6.10/0014.783200	Erwerb bewegl. Sachen bis 1000 EUR	40.000	0
1.2.6.10/0014.783201	Auszahlung Erwerb bew. Sachen bis 1000 EUR	48.000	0
1.2.6.10/0015.785100	Auszahlungen aus Hochbaumaßnahmen	5.500.000	12.400.000
1.2.6.10/0015.785101	Kosten Projektsteuerung	105.000	0
1.2.8.10/0012.783100	Auszahlungen aus dem Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens oberhalb	6.000	0
2.1.1.10/0021.785200	Auszahlungen aus Tiefbaumaßnahmen	28.000	0
2.1.1.10/0022.783100	Anschaffung von Inventar	4.800	0
2.1.1.10/0022.783101	Anschaffung Inventar	1.600	0
2.1.1.10/0022.783200	Auszahlungen aus dem Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens unterhalb	9.800	0

Planungsstelle	Bezeichnung	Ansatz 2025	Verpfl.erm.
2.1.1.10/0026.783201	Erwerb von beweglichen Sachen EUR 150 bis 1.500	2.500	0
2.1.7.10/0029.785100	Auszahlungen aus Hochbaumaßnahmen	930.000	0
2.1.7.10/0029.785101	Auszahlung aus Hochbaumaßnahme	35.000	0
2.1.7.10/0029.785200	Auszahlungen aus Tiefbaumaßnahmen	10.000	0
2.1.7.10/0030.783100	Anschaffung von Inventar	30.500	0
2.1.7.10/0030.783200	Auszahlungen aus dem Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens unterhalb	48.500	0
2.1.7.10/0030.783201	Auszahlung aus Erwerb Anlagevermögen bis EUR 1.000	1.500	0
2.1.7.20/0031.785101	Kosten Projektsteuerung	35.000	0
2.1.7.20/0032.783100	Anschaffung von Inventar	10.000	0
2.1.7.20/0032.783200	Auszahlungen aus dem Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens unterhalb	25.000	0
2.1.7.20/0032.783201	Erwerb von beweglichen Sachen von EUR 250 bis 1.000	12.000	0
2.1.7.20/0032.785200	Auszahlungen aus Tiefbaumaßnahmen	8.000	0
2.1.8.10/0027.785100	Auszahlungen aus Hochbaumaßnahmen	20.000	0
2.1.8.10/0028.783100	Anschaffung von Inventar	5.000	0
2.1.8.10/0028.783200	Auszahlungen aus dem Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens unterhalb	43.000	0
2.2.1.10/0034.783100	Anschaffung von Inventar	10.000	0
2.2.1.10/0034.783200	Auszahlungen aus dem Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens unterhalb	8.000	0
2.4.3.10/0012.783100	Auszahlungen aus dem Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens oberhalb	1.500	0
2.7.1.10/0040.783101	Erwerb bewegliches Vermögen oberhalb 1000 EUR	3.000	0
2.7.1.10/0040.783200	Auszahlungen aus dem Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens unterhalb	1.500	0
2.8.1.10/0012.783100	Auszahlungen aus dem Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens oberhalb	2.000	0
3.1.3.90/0012.783100	Auszahlungen aus dem Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens oberhalb	1.600	0
3.1.3.90/0012.783200	Auszahlungen aus dem Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens unterhalb	500	0

Planungsstelle	Bezeichnung	Ansatz 2025	Verpfl.erm.
3.1.3.90/0052.783100	Auszahlungen aus dem Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens oberhalb	15.000	0
3.1.3.90/0052.783200	Anschaffung von Inventar 150- 1.000 EUR	20.000	0
3.1.3.90/0052.785100	Baumaßnahmen Flüchtlingsunterkünfte	1.644.000	0
3.6.5.10/0012.783100	Auszahlungen aus dem Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens oberhalb	5.000	0
3.6.5.10/0050.781800	Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	72.800	0
3.6.5.10/0050.785200	Auszahlungen aus Tiefbaumaßnahmen	8.000	0
3.6.6.10/0048.783100	Anschaffung von Inventar	2.000	0
3.6.6.10/0048.783200	Auszahlungen aus dem Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens unterhalb	1.000	0
3.6.6.20/0010.783100	Auszahlungen aus dem Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens oberhalb	2.500	0
3.6.6.20/0012.783100	Auszahlungen aus dem Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens oberhalb	1.000	0
3.6.6.20/0012.783200	Auszahlungen aus dem Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens unterhalb	400	0
3.6.6.20/0046.785100	Ausbau- u. Neuausstattungsmaßnahmen	40.000	0
4.2.1.10/0057.781800	Investitionszuschüsse	3.800	0
4.2.4.10/0010.783100	Auszahlungen aus dem Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens oberhalb	3.400	0
4.2.4.10/0012.783200	Auszahlungen aus dem Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens unterhalb	400	0
4.2.4.10/0019.785200	Auszahlungen aus Tiefbaumaßnahmen	5.000	0
4.2.4.10/0053.783100	Auszahlungen aus dem Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens oberhalb	3.000	0
4.2.4.10/0053.783200	Auszahlungen aus dem Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens unterhalb	3.000	0
4.2.4.10/0056.783100	Auszahlungen aus dem Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens oberhalb	12.000	0
4.2.4.10/0056.783200	Auszahlungen aus dem Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens unterhalb	2.000	0

Planungsstelle	Bezeichnung	Ansatz 2025	Verpfl.erm.
4.2.4.10/0058.785200	Auszahlungen aus Tiefbaumaßnahmen	1.640.000	0
5.1.1.10/0012.783100	Auszahlungen aus dem Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens oberhalb	3.500	0
5.1.1.10/0064.781500	Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	495.000	0
5.1.1.10/0064.785100	Auszahlungen aus Hochbaumaßnahmen Stadtsanierung	1.000	0
5.1.1.10/0064.785101	Kosten Projektsteuerung	35.000	0
5.1.1.10/0064.785200	Auszahlungen aus Tiefbaumaßnahmen Stadtsanierung	1.000	0
5.3.5.10/0087.784100	Auszahlungen aus dem Erwerb von Finanzanlagen	30.000.000	0
5.3.8.10/0072.781800	Zuweisungen für Investitionen SBE (50%)	1.668.000	0
5.3.8.10/0126.785100	Auszahlungen aus Hochbaumaßnahmen	60.000	0
5.4.1.10/0067.782100	Erwerb von Straßenteilstücken	5.000	0
5.4.1.10/0070.783100	Anschaffung von beweglichem Vermögen	3.000	0
5.4.1.10/0070.783101	Erwerb bewegliches Vermögen oberhalb 1000 EUR	5.000	0
5.4.1.10/0070.783200	Auszahlungen Erwerb beweglicher Sachen bis 1.000 EUR	4.000	0
5.4.1.10/0071.784100	Auszahlungen aus dem Erwerb von Finanzanlagen	5.000	0
5.4.1.10/0103.785200	Auszahlungen aus Tiefbaumaßnahmen	350.000	0
5.4.1.10/0110.785200	Auszahlungen aus Tiefbaumaßnahmen	500.000	0
5.4.1.10/0143.785200	Auszahlungen aus Tiefbaumaßnahmen	25.000	0
5.4.1.10/0146.785200	Auszahlungen aus Tiefbaumaßnahmen	250.000	0
5.4.1.10/0149.785200	Auszahlungen aus Tiefbaumaßnahmen	590.000	0
5.4.1.10/0150.785200	Auszahlungen aus Tiefbaumaßnahmen	120.000	0
5.4.3.10/0144.785200	Auszahlungen aus Tiefbaumaßnahmen	20.000	0
5.4.6.10/0104.785200	Auszahlungen aus Tiefbaumaßnahmen	8.000	0
5.5.1.10/0060.783100	Anschaffung Bänke u. Papierkörbe	4.000	0
5.5.1.10/0060.783200	Auszahlungen aus dem Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens unterhalb	2.500	0
5.5.1.10/0062.785200	Auszahlungen aus Tiefbaumaßnahmen	35.000	0

Planungsstelle	Bezeichnung	Ansatz 2025	Verpfl.erm.
5.5.1.10/0139.785200	Auszahlungen aus Tiefbaumaßnahmen	5.900	0
5.5.1.10/0151.782100	Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	45.000	0
5.6.1.10/0114.785100	Auszahlungen aus Hochbaumaßnahmen	200.000	0
5.7.1.10/0054.783200	Auszahlungen Erwerb beweglicher Sachen unter 1000 EUR	1.500	0
5.7.1.10/0098.781700	Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	3.052.500	0
5.7.5.10/0140.781500	Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	3.900	0

Die Stadt ist aufgrund der zu erwartenden weiteren Verschuldung zwingend angehalten, eine wirkungsvolle Haushaltskonsolidierung zu betreiben.

Im Rahmen dieser

- sind sämtliche freiwilligen Leistungen einer kritischen Prüfung zu unterziehen,
- ist die Beschränkung der laufenden Aufwendungen zu prüfen,
- sind die Ertragsquellen hinsichtlich einer weiteren Ausschöpfung zu überprüfen.

Ziel der Haushaltskonsolidierung der Stadt Eutin muss unter anderem sein, eine die finanziellen Spielräume der Stadt einengende Belastung durch den laufenden Schuldendienst nachhaltig zu reduzieren, um so (wieder) freie Handlungsspielräume zu schaffen.

Im Mittelpunkt der Betrachtung befindet sich der **Ergebnishaushalt**. Nachstehend finden sich einige Eckdaten zu diesem:

Die Entwicklung der Steuereinnahmen und Finanzaufwendungen in den zurückliegenden Haushaltsjahren stellte sich wie folgt dar:

	Ergebnis 2020 in TEUR	Ergebnis 2021 in TEUR	Ergebnis 2022 in TEUR	Ansatz 2023 in TEUR	Ansatz 2024 in TEUR
1	2	3	4	5	6
Grundsteuer A	41	41	40	40	41
Grundsteuer B	2.761	2.822	2.845	2.864	2.941
Gewerbesteuer	8.443	10.228	11.971	11.600	13.800
Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	7.485	7.671	8.161	9.368	9.296
Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	1.668	1.677	1.419	1.481	1.580
Vergnügungssteuer	-44	94	219	260	240
Hundesteuer	122	133	136	141	152
Zweitwohnungssteuer	104	107	261	329	265
Andere Steuern	0	0	0	0	0
Allgemeine Schlüsselzuweisungen	3.638	3.222	2.943	3.379	2.558
Sonderschlüsselzuweisungen	0	0	0	0	0
Schlüsselzuweisungen nach § 32FAG	2.834	2.748	3.205	3.738	3.324

Ausgleichsleitungen nach dem Familienleistungsausgleich (§ 25 FAG)	738	733	861	847	919
Sonstige allgemeine Finanzzuweisungen	0	918	548	473	597
Summe der allgemeinen Deckungsmittel	27.634	30.394	32.609	34.520	35.713
Veränderung Vorjahr (%)	-0,11	+9,99	+7,29	+5,86	-3,46
Gewerbsteuerumlage	608	1.040	1.176	984	1.218
Allgemeine Kreisumlage	7.040	6.711	7.562	7.878	7.585
Zusätzliche Kreisumlage	0	0	0	0	0
Amtsumlage	0	0	0	0	0
Zusatzamtsumlage	0	0	0	0	0
Finanzausgleichsumlage	0	0	0	0	0
Summe der Umlagen	7.648	7.751	8.738	8.862	8.803
Veränderung Vorjahr (%)	-10,48	+1,35	+12,73	+1,42	-0,67

Nachstehend findet sich ergänzend eine detailliertere Aufstellung zu den Erträgen aus allgemeinen Deckungsmitteln:

	2017		
	Ansatz	Hebesatz	Aufkommen
GrSt A	45.000,00 €	370%	45.050,37 €
GrSt B	2.457.500,00 €	390%	2.458.516,97 €
Gewerbsteuer	6.024.000,00 €	370%	6.688.330,61 €
GA Einkommensteuer	6.711.300,00 €		7.146.266,00 €
GA Umsatzsteuer	986.500,00 €		994.340,00 €
Vergnügungssteuer	220.000,00 €		277.996,47 €
Hundesteuer	117.300,00 €		116.760,50 €
Zweitwohnungssteuer	97.300,00 €		99.814,42 €
Gewerbsteuerumlage	1.233.800,00 €		1.312.881,00 €
Allgemeine Umlage	6.333.600,00 €		6.099.633,00 €
	2018		
	Ansatz	Hebesatz	Aufkommen
GrSt A	40.000,00 €	370%	39.244,39 €
GrSt B	2.460.000,00 €	390%	2.477.426,70 €
Gewerbsteuer	6.000.000,00 €	370%	8.134.840,75 €
GA Einkommensteuer	7.060.100,00 €		6.858.829,00 €
GA Umsatzsteuer	1.338.700,00 €		1.386.692,00 €
Vergnügungssteuer	260.000,00 €		253.892,07 €
Hundesteuer	117.000,00 €		118.278,50 €
Zweitwohnungssteuer	97.000,00 €		103.215,66 €
Gewerbsteuerumlage	1.110.900,00 €		1.445.317,00 €
Allgemeine Umlage	6.793.900,00 €		6.793.017,00 €
	2019		
	Ansatz	Hebesatz	Aufkommen
GrSt A	40.000,00 €	370%	39.998,88 €
GrSt B	2.488.000,00 €	390%	2.506.249,68 €
Gewerbsteuer	8.300.000,00 €	370%	8.493.059,47 €

GA Einkommensteuer	7.204.200,00 €		7.684.216,00 €
GA Umsatzsteuer	1.512.200,00 €		1.538.686,00 €
Vergnügungssteuer	170.000,00 €		201.705,74 €
Hundesteuer	119.500,00 €		124.182,00 €
Zweitwohnungssteuer	97.400,00 €		90.445,97 €
Gewerbesteuerumlage	1.532.200,00 €		1.650.847,00 €
Allgemeine Umlage	6.931.300,00 €		6.892.389,00 €
	2020		
	Ansatz	Hebesatz	Aufkommen
GrSt A	40.700,00 €	380%	40.571,67 €
GrSt B	2.770.000,00 €	425%	2.760.901,32 €
Gewerbesteuer	7.100.000,00 €	380%	8.443.498,03 €
GA Einkommensteuer	6.938.800,00 €		7.485.095,00
GA Umsatzsteuer	1.498.300,00 €		1.668.078,00
Vergnügungssteuer	230.000,00 €		-44.093,12
Hundesteuer	125.000,00 €		121.967,04
Zweitwohnungssteuer	95.000,00 €		104.022,99
Gewerbesteuerumlage	568.400,00 €		608.102,00
Allgemeine Umlage	7.036.800,00 €		7.040.286,00
	2021		
	Ansatz	Hebesatz	Aufkommen
GrSt A	40.700,00 €	380%	41.065,80 €
GrSt B	2.790.200,00 €	425%	2.835.869,74 €
Gewerbesteuer	7.000.000,00 €	380%	8.946.336,55 €
GA Einkommensteuer	7.409.500,00 €		1.823.711,00 €
GA Umsatzsteuer	1.560.300,00 €		364.606,00 €
Vergnügungssteuer	200.000,00 €		2.014,92 €
Hundesteuer	128.000,00 €		135.668,34 €
Zweitwohnungssteuer	97.000,00 €		106.807,98 €
Gewerbesteuerumlage	694.900,00 €		320.644,00 €
Allgemeine Umlage	6.933.500,00 €		7.014.717,00 €
	2022		
	Ansatz	Hebesatz	Aufkommen
GrSt A	41.000,00 €	380%	40.284,56 €
GrSt B	2.799.300,00 €	425%	2.844.819,51 €
Gewerbesteuer	7.651.400,00 €	380%	11.971.492,05 €
GA Einkommensteuer	7.768.800,00 €		8.160.817,00 €
GA Umsatzsteuer	1.387.700,00 €		1.418.757,00 €
Vergnügungssteuer	200.000,00 €		219.087,66 €
Hundesteuer	128.500,00 €		135.634,00 €
Zweitwohnungssteuer	97.500,00 €		260.788,45 €
Gewerbesteuerumlage	704.800,00 €		1.176.387,00 €
Allgemeine Umlage	7.037.500,00 €		7.561.660,00 €
	2023		
	Ansatz	Hebesatz	Aufkommen

GrSt A	41.100,00 €	380%	40.174,94 €
GrSt B	2.810.400,00 €	425%	2.869.084,63 €
Gewerbsteuer	7.690.600,00 €	380%	11.830.647,89 €
GA Einkommensteuer	8.220.700,00 €		8.903.834,00 €
GA Umsatzsteuer	1.414.200,00 €		1.497.545,00 €
Vergnügungssteuer	210.000,00 €		259.207,83 €
Hundesteuer	129.000,00 €		137.257,30 €
Zweitwohnungssteuer	98.000,00 €		352.030,08 €
Gewerbsteuerumlage	708.400,00 €		1.021.089,00 €
Allgemeine Umlage	7.143.000,00 €		7.877.965,00 €
	2024		
	Ansatz	Hebesatz	Aufkommen
GrSt A	41.300,00 €	390%	41.245,76 €
GrSt B	2.941.000,00 €	435%	2.941.657,01 €
Gewerbsteuer	13.800.000,00 €	390%	13.372.520,99 €
GA Einkommensteuer	9.296.300,00 €		6.929.247,00 €
GA Umsatzsteuer	1.580.200,00 €		1.147.027,00 €
Vergnügungssteuer	240.000,00 €		228.747,88 €
Hundesteuer	151.700,00 €		150.145,20 €
Zweitwohnungssteuer	265.000,00 €		262.698,44 €
Gewerbsteuerumlage	1.218.100,00 €		744.715,00 €
Allgemeine Umlage	7.585.200,00 €		7.585.127,00 €

Das Aufkommen 2024 ist noch nicht komplett gebucht. Seit dem Jahr 2017 hat sich die Gewerbesteuer nicht zuletzt wegen der nahezu vollständigen Besiedelung des interkommunalen Gewerbegebietes nach dem Aufkommen verdoppelt. Als Folge der gestiegenen Steuerkraft der Stadt Eutin hat sich auch die Kreisumlage um rund 1,5 Mio. EUR erhöht p.a. seit 2017.

Die Stadt ist in der Vergangenheit stets bestrebt gewesen, alles an eine wirkungsvolle Haushaltskonsolidierung zu setzen. In diesem Sinne wurde auch die jährlichen Empfehlungen aus dem Konsolidierungserlass des Landes zur Ausschöpfung der Ertragsquellen immer berücksichtigt, teilweise wurde sogar darüber hinausgehende Maßnahmen beschlossen.

- Empfehlung Hundesteuer: mindestens 120 €

Die Steuer beträgt 132,00 € für den ersten Hund, für den zweiten 132,00 € und für jeden weiteren 144,00 €, Für gefährliche Hunde 552,00 €/ 1.104,00 €. Der Empfehlung wird nicht nur Folge geleistet. Die Stadt hat eine darüber hinausgehende Festsetzung vorgenommen.

- Prüfen, ob eine Zweitwohnungssteuer erhoben werden kann. Für eine sachgerechte Entscheidung sollten die dadurch zu erwartenden Aufwendungen für die Erhebung den zu erwartenden Erträgen für einen Zeitraum von 10 Jahren gegenübergestellt werden.

Die Zweitwohnungssteuersatzung wurde neugefasst. Der Steuersatz beträgt bei der Stadt 4,5 %.

- **Empfehlung Spielgerätesteuern: mindestens 12,0 % der Bruttokasse**

Der Steuersatz beträgt nach der Vergnügungssteuersatzung bei der Stadt Eutin 16% seit 2023.

Auch bei den Realsteuerhebesätzen wurde zum laufenden Haushaltsjahr 2024 eine über die Mindestvoraussetzungen nach den Fehlbetragsrichtlinien hinausgehende Festsetzung vorgenommen.

- **Erhebung von Konzessionsabgaben (Energie, Wasser)**

Es werden Konzessionsabgaben erhoben.

- **Höhe der Gebühren für Betreute Grundschule**

Die Offenen Ganztagschulen werden unter Trägerschaft der Johanniter betrieben, die auch Entgelte erheben, bei deren Festlegung die Stadt involviert ist. Die Stadt übernimmt die Unterschüsse.

- **Erhebung von Gebühren und Entgelten für Einsätze und Leistungen der öffentlichen Feuerwehren nach § 29 Absatz 2 BrSchG**

Die Stadt erhebt Gebühren auf der Grundlage einer entsprechenden Satzung. Es ist kürzlich eine Neukalkulation erfolgt.

- **Erhebung von Straßenreinigungsgebühren; Überprüfung der Satzung auf eventuelle Regelungen zu Eckgrundstücken**

Die Stadt erhebt Straßenreinigungsgebühren auf der Grundlage einer entsprechenden Satzung. Die Gebührensätze werden regelmäßig neu kalkuliert. Regelungen zu Eckgrundstücken (Ermäßigungen) sind in der Satzung enthalten.

- **Erhebung von Parkgebühren, wenn nach Prüfung der örtlichen Situation die rechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind.**

Im Bereich der Stadt Eutin werden Parkgebühren erhoben. Eine Neuregelung und Ausweitung trat zum Haushaltsjahr 2024 in Kraft.

Die Ausgestaltung der Erhebung der Parkgebühren befindet sich aktuell erneut in der Beratung.

Inwieweit weitere Anpassungen aufgrund der sich aus der Umsetzung des § 2b Umsatzsteuergesetz abzeichnenden Änderungen, sprich der wohl zumindest teilweisen Umsatzsteuerpflicht ergeben, bleibt abzuwarten.

- **Erhebung von Sondernutzungsgebühren**

Die Stadt erhebt Sondernutzungsgebühren nach einer entsprechenden Satzung.

- **Erhebung Kur- und Tourismusabgabe nach § 10 KAG von als Kur-, Erholungs- oder Tourismusort anerkannten Gemeinden**

Die Stadt erhebt seit 2007 eine Fremdenverkehrsabgabe. Die Erhebung der Tourismusabgabe auf umsatzbezogenem Maßstab befindet sich seit dem laufenden Jahr 2020 in der Anwendung. Eine Kurabgabe wird nicht erhoben. Zusätzliche Erträge größeren Umfangs sind daraus nicht zu erwarten.

- **Erhebung von Ausgleichsbeiträgen für Sanierungsgebiete**

Die Stadt erhebt entsprechende Ausgleichsbeiträge auf der Grundlage der Regelungen aus dem BauGB.

- **Maßvolles Entgelt für die Nutzung der Sporthalle für den Erwachsenensport (d. h. kein kostendeckendes Entgelt für den Erwachsenensport; für den Jugendsport wird ausdrücklich nicht erwartet, dass ein Entgelt erhoben wird; Kommunalbericht 2016 des Landesrechnungshofs)**

Für die Nutzung der Einrichtungen werden maßvolle Entgelte gemäß neuer Gebührensatzung vom 23.03.2023 erhoben von den Vereinen, die Stadt trägt einen Teil aus Sportfördermitteln.

- **Entschädigung für die Nutzung von Jugend- und Sportheimen**

Die Vereine zahlen für die Nutzung der städtischen Anlagen Nutzungsgebühren gemäß neuer Gebührensatzung vom 23.03.2023. Einen Teil trägt die Stadt über die Sportförderung.

- **Regelmäßige Überprüfung der Entgelte für die Nutzung der eigenen Räumlichkeiten der Kommune durch Dritte**

Die Stadt erhebt für Fremdnutzungen entsprechend festgesetzte Entgelte, die auch einer regelmäßigen Anpassung unterliegen. Die aktuelle Gebührensatzung datiert auf den 23.03.2023. Aktuell erfolgt eine erneute Überprüfung.

- **Kostendeckungsgrad kostenrechnender Einrichtungen, bei Volkshochschulen und Musikschulen grundsätzlich mindestens 65 % (Ausnahmen bei Volkshochschulen: Kurse zur Integration, Kurse zur Vorbereitung auf einen Abschluss, wie er bei allgemein bildenden Schulen abgelegt werden kann); bei Volkshochschulen sollen die Erträge aus den Kursgebühren jeweils mindestens das Dozentenonorar abdecken; bei Musikschulen sollen die Gebühren mindestens 90 % der Aufwendungen für die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter decken (Kommunalbericht 2013 des Landesrechnungshofs).**

Der Kostendeckungsgrad der Volkshochschule im Produkt 2.7.1.10 lag planerisch im Haushaltsjahr 2017 bei 76,89 %, in 2018 bei 70,85 % und in 2019 bei 66,79 %. 2020 betrug er 58,34 %, wobei aufgrund der Pandemielage ohnehin die meisten Angebote entfallen mussten, die einen Zuschussbedarf mit sich gebracht hätten. Die Pandemie wirkte sich auch 2021 aus. Bestehenden Festkosten standen keine Erträge entgegen, wie sie sonst erwartet werden. Lt. Jahresabschluss 2021 bezifferte sich der Kostendeckungsgrad daher nur auf 38,84 %. Eine Erholung ist seit 2022 zu verzeichnen. Der Jahresabschluss weist einen auf 52,21% (Plan 46,54%) gestiegenen Deckungsgrad auf. Gemäß Plan bezifferte er sich 2023 auf 45,09%. Zu erwähnen sind hier die wertvollen Angebote, wie die Sprachkurse für Flüchtlinge etc..

- **Regelmäßige Überprüfung der in die Gebühren der kostenrechnenden Einrichtungen einfließenden Verwaltungskostenbeiträge der anderen Ämter der Kommune**

Eine derartige Überprüfung erfolgt und ist derzeit wieder vorgesehen.

- **Mietanpassung, Veräußerung von Gebäuden**

Mietanpassungen erfolgen nach Möglichkeit, zumindest bei Neuvermietungen in der Regel immer. Ansonsten ist zu beachten, dass es sich bei den städtischen Wohnungen meist um Schlichtwohnungen handelt, für die auch Obergrenzen zu beachten sind. Aktuell zeigt sich aufgrund der Flüchtlingssituation auch weiterhin ein hoher Bedarf am Erwerb zusätzlichen Wohnraums.

- **Anpassung der Pachten; bei Kleingartenpachtverträgen soll möglichst der Höchstbetrag nach § 5 Bundeskleingartengesetz erhoben werden; Nutzung von leerstehenden Flächen in Kleingartengebieten**

Der Höchstbetrag wird nahezu ausgeschöpft.

- **Höhe der Erbbauzinsen, regelmäßige Anpassung**

Es bestehen einige Erbbaurechtsverträge, eine regelmäßige Anpassung der Erbbauzinsen erfolgt entsprechend der Wertsicherungsklauseln in den Verträgen.

- **Bei der Übernahme von Bürgschaften Vereinnahmung einer Provision, die den Bürgschaftsvorteil voll abschöpft, soweit sich nicht nach den EU-Regelungen eine noch höhere Provision ergibt; Näheres hierzu siehe Erlass vom 10. Juli 2012 zur Gewährung von Bürgschaften**

Es werden entsprechende Provisionen vereinnahmt.

- **Gewinnabführung Versorgungs- und Verkehrsbetriebe (s. a. Kommunalbericht 2021 des Landesrechnungshofs)**

Grundsätzlich erfolgt eine Gewinnabführung der Stadtwerke Eutin GmbH.

Die bereinigten Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit haben sich in den vergangenen Haushaltsjahren wie folgt entwickelt:

		<u>Bezeichnung</u>	<u>Haushaltsjahr</u>		
			<u>2022 in TEUR</u>	<u>2023 in TEUR</u>	<u>2024 in TEUR</u>
<u>1¹</u>	<u>2²</u>	<u>3</u>	<u>4</u>	<u>5</u>	<u>6</u>
<u>77</u>	<u>1</u>	Auszahlungen <u>aus laufender Verwaltungstätigkeit</u>	42.999	49.831	53.631
<u>7341</u>	<u>2</u>	Abzgl. Gewerbesteuerumlage	1.176	984	1.218
<u>7371</u>	<u>3</u>	Abzgl. Allgemeine Umlage an das Land – Finanzausgleichsumlage an das Land -	0	0	0
<u>7372</u>	<u>4</u>	Abzgl. Allgemeine Umlage an Gemeinden und Gemeindeverbände – Kreisumlage, Amtsumlage, Zusatzumlage, Finanzausgleichsumlage an den Kreis -	7.562	7.878	7.585
<u>7373</u>		Abzgl. Allgemeine Umlagen an Zweckverbände	3	3	4
	<u>5</u>	<u>Bereinigte Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit</u>	<u>34.258</u>	<u>40.966</u>	<u>44.824</u>
	<u>6</u>	<u>Veränderung Vorjahr (in %)</u>			<u>+9,42</u>

Nachweis der Berücksichtigung der Hinweise zur Beschränkung der Aufwendungen und Auszahlungen:

- **Nachweis nach § 6 Absatz 1 Nr. 8 Buchstabe c) GemHVO-Doppik, dass die Zuweisungen und Zuschüsse an Vereine und Verbände entsprechend den haushaltspolitischen Anforderungen nicht gestiegen und auf das Notwendige beschränkt worden sind.**

Der Nachweis wird jedes Jahr im Rahmen des Vorberichts zum Haushalt erbracht. Anzumerken ist, dass hier auch die Zuschüsse für das Freibad, die Kreisbibliothek, die Schulsozialarbeit und die offenen Ganztagschulen sowie vor allem auch die Unterschussfinanzierung der Kindertagesstätten etc. enthalten sind. Es handelt sich überwiegend nicht um freiwillige Leistungen ohne Bindung. Gleichwohl bietet die Übersicht eine geeignete Grundlage zur Diskussion über die freiwilligen Leistungen ohne Bindung

- **Höhe der Steigerungsrate der bereinigten Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit im Verhältnis zur Empfehlung im Haushaltserlass; Gemeinden mit defizitärem Ergebnisplan müssen eine Unterschreitung der Empfehlung anstreben.**

Die Stadt Eutin hat in der Regel die empfohlene Steigerungsrate in der Vergangenheit immer nach Möglichkeit unterschritten. Nach den Prognosen aus dem letzten

Vorbericht wird dies auch in der Zukunft weiterhin angestrebt. Besonderheiten, wie die kürzliche Pandemie oder die Auswirkungen der Kriegslagen in Osteuropa und Israel sind weiterhin zu beachten. In 2024 werden zusätzliche Mittel bereitgestellt z.B. im Rahmen des Tribünenneubaus zu Gunsten der Eutiner Festspiele gGmbH für nicht erhoffte Spielausfälle durch Bauverzögerungen.

- **Kritische Überprüfung aller freiwilligen Leistungen; vor der Gewährung von Zuschüssen sollte geprüft werden, ob ein zwingendes öffentliches Bedürfnis für die finanziell zu unterstützende Aufgabe besteht, ob die Zuschusshöhe dem angestrebten Zweck angemessen ist, wie die eigene Leistungsfähigkeit der letztlichen Nutzerinnen und Nutzer zu bewerten ist und ob die Verfahren der Zuschussvergabe und der Verwendungskontrolle die Erfüllung des zwingenden öffentlichen Bedürfnisses sicherstellen; siehe ergänzend hierzu Ziffern 4.1 und 4.2 dieses Erlasses.**

Eine Entscheidung erfolgt bei freiwilligen Leistungen in den Selbstverwaltungsgremien, die entsprechend der Vorlagen der Verwaltung eine kritische Abwägung vornehmen

- **Inanspruchnahme der VAK für die Berechnung und Auszahlung von Besoldung und Entgelten;**

Eine entsprechende Inanspruchnahme der VAK erfolgt bereits.

- **Inanspruchnahme der VAK für Reisekostenabrechnungen.**

Diese werden vor dem Hintergrund der überschaubaren Fallzahlen durch die Stadt selbst vorgenommen.

- **Bei dem Vergleich von Kreditangeboten unter anderem auch die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Kommunalkrediten der KfW einbeziehen (siehe hierzu im Internet unter www.kfw.de).**

Bei anstehenden Entscheidungen werden immer verschiedene Alternativen abgewogen, auch die Aufnahme von Förderdarlehen, kurzfristige Finanzierungen u.a..

- **Bei der Entscheidung über die Übertragung übertragbarer Aufwendungen und der dazugehörigen Auszahlungen ist dem Haushaltsausgleich Vorrang vor anderen Erwägungen einzuräumen (Ziffer 19.4 der früheren AAGemHVO/Erläuterung zu § 23 GemHVO); siehe ergänzend hierzu Ziffer 4.5 dieses Erlasses**

Bei der Übertragung von Mitteln wird sehr kritisch vorgegangen – dem Haushaltsausgleich wird in jedem Fall Vorrang eingeräumt. Im Ergebnishaushalt sind die möglichen Übertragungen von Ermächtigungen im Sinne dieses Hinweises weitgehend nur im rechtlichen Rahmen möglich.

- **Restkreditermächtigungen; bei der Erstellung des Jahresabschlusses ist der Grundsatz der Nachrangigkeit der Kreditaufnahme zu beachten und zu prüfen, ob Restkreditermächtigungen in Abgang gestellt werden können.**

Dies passiert selbstredend ausnahmslos.

- **Höhe der Steigerungsrate der Personalaufwendungen im Verhältnis zur Empfehlung im Haushaltserlass**

Die Stadt ist nicht nur bemüht, unter Beachtung besonderer Veränderungen im Personalbereich stets unter den Empfehlungen zu bleiben, vielmehr wird dies auch im Zuge der laufenden Bewirtschaftung der Personalausgaben besonders beachtet, indem freie Stellen nach Möglichkeit nicht sofort wieder besetzt werden, Bewertungen und Bemessungen vorgenommen werden u. ä.. Allerdings sind auch die zunehmenden Aufgaben zu beachten, wie aktuell im Rahmen der Städtebausanierung, diverser Neubau- und Sanierungsprojekte (Schulen, FFW, Mühle, Waldeck Sportanlage), Prüfaufträge (u.a. kommunale Immobiliengesellschaft), Digitalpakt, Flüchtlingsunterbringung u.a..

- **Sofern Stellen nicht im Falle eines Ausscheidens des Stelleninhabers oder der Stelleninhaberin gestrichen werden: Nutzung der nach § 35 Absatz 4 LBG eröffneten Möglichkeit, den Eintritt von Beamtinnen und Beamten in den Ruhestand um bis zu drei Jahre über die Altersgrenze hinauszuschieben, wenn die Betroffenen dies beantragen und dienstliche Interessen nicht entgegenstehen, um dadurch Einsparungen im Bereich der Personalaufwendungen (einschließlich der Pensionsrückstellungen) zu realisieren.**

Entsprechende Entscheidungen hängen vom jeweiligen Einzelfall ab. Der Stellenplan der Stadt weist rd. 15 Planstellen für Beamte aus, von denen keiner derart kurzfristig ausscheidet, so dass sich derzeit derartige Konsolidierungsansätze nicht zeigen

- **Streichung von Stellen (Ausbringung von kw-Vermerken)**

Die Anbringung entsprechender Vermerke erfolgt im jeweiligen Fall selbstredend, wenn sich eine derartige Option bietet.

- **Nutzung von Einsparmöglichkeiten bei freiwerdenden Stellen: mehrmonatige Wiederbesetzungssperre; Prüfung, ob Umwandlung in niedrigere Besoldungs- oder Tarifgruppe möglich ist oder die Stelle ganz oder teilweise eingespart werden kann.**

Bei freiwerdenden Stellen wird selbstverständlich geprüft, ob organisatorische Optimierungen vorgenommen werden können.

- **Versicherungen (Kommunalbericht 2003 des Landesrechnungshofs)**

Die kommunalen Versicherungen wurden erst 2018 europaweit neu ausgeschrieben und zum Jahr 2019 neu abgeschlossen. Die Verträge für die Gebäudeversicherung

laufen 4 Jahre mit Verlängerungsoption. Aktuell wurde die vorliegenden, deutlich kostenintensivere Verlängerungsoption durch einen externen Gutachter zwecks Kostenanalyse und Entscheidungsfindung geprüft. Es liegt eine Empfehlung zur Neuausschreibung in einem Jahr vor.

- **Überprüfung, ob Sportplätze und Sportlerheime an Vereine zur Bewirtschaftung und Unterhaltung gegeben werden können.**

Dies läuft bei der Stadt schon seit Jahren sehr erfolgreich. Die Sportplatzanlage Waldeck wurde der Rasensport ARGE zur selbständigen Bewirtschaftung übergeben.

- **Überprüfung des Bestands an Kinderspielplätzen; Schließung von nicht mehr genutzten Spielplätzen und Prüfung eines Verkaufs der Flächen**

Die Stadt hat den Bestand an Spielplätzen und deren Ausstattung immer im Blick und reagiert auf Veränderungen. Die Schließung eines Platzes ist letztmalig in Neudorf erfolgt.

- **Verzicht auf Gewährung von Arbeitgeberdarlehen, auch bei kommunalen Eigenbetrieben, Kommunalunternehmen und Gesellschaften**

Arbeitgeberdarlehen werden bereits seit langem nicht mehr vergeben.

- **Verzicht auf Zuschüsse an den Kleingartenverein**

Nach den bestehenden Generalpachtverträgen aus den 50iger und 60iger Jahren bekommen die Vereine insgesamt 10 % der Pacht als Zuschüsse zur Herrichtung der Gemeinschaftsanlagen und als Verwaltungskostenzuschüsse. Prüfung der bestehenden Regelung wird derzeit intensiviert.

- **Verzicht auf Übernahme von Fahrkosten für die Teilnahme an Vorstellungsgesprächen**

Fahrkosten werden nicht übernommen durch die Stadt

- **Verzicht auf Zuschüsse zu Betriebsfeiern und Betriebsausflügen sowie auf Vergünstigungen für Beschäftigte bei der Nutzung von Einrichtungen der Gemeinde**

Zuschüsse zu Betriebsausflügen etc. werden grundsätzlich nicht und wenn, dann nur in geringem Umfang gezahlt durch die Stadt Eutin.

- **Überprüfung der Kosten für amtliche Bekanntmachungen; Reduzierung von Aushangkästen unter Beachtung der vorgegebenen Mindestanzahl, Bereitstellung von amtlichen Bekanntmachungen im Internet, bei amtsangehörigen Gemeinden und amtsinternen Zweckverbänden Nutzung der**

Internetseite ihres Amtes (Bekanntmachungsverordnung vom 14. September 2015, GVOBl. Schl.-H. Seite 338, geändert durch Verordnung vom 1. September 2020, GVOBl. Schl.-H. Seite 573).

Eine Prüfung ist schon vor längerer Zeit erfolgt mit dem Ergebnis, dass das Internet genutzt wird für Bekanntmachungen zur Verringerung der Aufwendungen

- **Möglichkeiten der Privatisierung nutzen (zum Beispiel Wohnungsverwaltung, Gärtnereien, Werkstätten, Straßenreinigung, Sportboothäfen)**

Derartige Möglichkeiten sind bei der Stadt nur in sehr geringem Umfang gegeben. Der Baubetriebshof und die Straßenreinigung wurden ausgegliedert und werden als Eigenbetrieb geführt. Die Wohnungen im eigenen Bestand sind sehr überschaubar, es liegt aktuell ein Prüfauftrag zur Gründung einer kommunalen Immobiliengesellschaft vor. Auf die diesbezüglichen kritischen Hinweise in diesem Konsolidierungserlass wird diesbezüglich hingewiesen. Auch eine Vorabstellungnahme der KAB zu diesem Thema sieht eine solche eher kritisch.

- **Der Landesrechnungshof sieht hohe Einsparpotenziale im Vertragswesen für Energielieferverträge. Er empfiehlt, ein Energiecontrolling einzurichten und im Energiemanagement anzusiedeln (Bericht zum Energiemanagement vom 19. September 2019, siehe auch Kommunalberichte 2011 und 2013 des Landesrechnungshofs). Kommunalbericht des Landesrechnungshofs zum Gebäude- und Energiemanagement in den Kommunen vom 30. September 2022).**

Die Stadt hat eine Zugangsberechtigung über die SWE zur Nutzung der Systemlösung ClimaCloud als Gebäudeinformations- und Energiemanagementsystem erworben und ist mit dem Einpflegen der erforderlichen Daten befasst. Ein Controlling befindet sich dementsprechend im Aufbau.

- **Der Landesrechnungshof weist darauf hin, dass insbesondere die Kosten für den Bezug elektrischer Energie und die mit der verbauten Leuchtentechnologie einhergehenden Wartungskosten die Gesamtkosten der Straßenbeleuchtung dominieren. Dieser Kostenentwicklung kann und muss zukünftig durch den konsequenten Einsatz moderner LED-Lampentechnik begegnet werden (Kommunalbericht des Landesrechnungshofs zum Gebäude- und Energiemanagement in den Kommunen vom 30. September 2022)**

Der überwiegende Teil der Straßenbeleuchtung sowie der gesamte Betrieb wurde zum 01.07.2020 an die Stadtwerke Eutin GmbH (SWE) übertragen. Sowohl die noch im Eigentum der Stadt Eutin verbliebene als auch die an die SWE übertragene Straßenbeleuchtung wird gemäß von der Stadt Eutin seinerzeit beauftragtem Straßenbeleuchtungskonzept auf LED-Technik umgerüstet. Trotz gestiegener Energiepreise sind hierdurch erste deutliche Einsparungen von rd. 25% auf Seiten der SWE zu verzeichnen. Das von der Stadt zu erbringende pauschalisierte Beleuchtungsentgelt berücksichtigt die Partizipation hieran in seinen Parametern nicht allerdings derzeit noch nicht.

- **Regelmäßige und gebündelte Ausschreibung des Bedarfs der Kommune für die Energieträger Öl, Gas und Strom (Kommunalbericht 2011 des Landesrechnungshofs). „Inhouse-Geschäfte“ mit den eigenen kommunalen Energieversorgungsunternehmen führen laut Landesrechnungshof nicht zwangsläufig zu den wirtschaftlichsten Angeboten (Bericht zum Energiemanagement vom 19. September 2019).**

Die zu den städtischen Liegenschaften gehörenden Wärmeerzeugungsanlagen (WEA) und deren Bewirtschaftung wurden mit Rahmenvertrag vom 14./17.11.2022 an die Stadtwerke Eutin GmbH (SWE) übergeben. Das sich für die WEA ergebende Bewirtschaftungsentgelt wird an die SWE gezahlt. Darüber hinaus benötigte Energie wird ebenfalls von den SWE bezogen.

- **Kassenkredite, Überprüfung der Konditionen durch Preisumfrage; Runderlass zu § 87 der Gemeindeordnung – Kassenkredite vom 1. Februar 2022**

Eine Überprüfung von Konditionen erfolgt regelmäßig. Aufgrund der Zinslage waren bis Sommer 2022 keine Zinsen zu entrichten. Mittlerweile ist sowohl im kurz- als auch im langfristigen Bereich ein sehr starker Zinsanstieg als Resultat der EZB-Zinspolitik zur Inflationsbekämpfung zu verzeichnen. Tagesaktuell (26.10.2023) liegt der Zinssatz für Kassenkredite bei 4,23 % p.a.. Die Thematik Zinsbelastung hat stark an Bedeutung gewonnen. Derivate werden bislang nicht eingesetzt.

An laufenden Zuweisungen und Zuschüssen leistet die Stadt die folgenden Aufwendungen:

Zuweisungen und Zuschüsse an Verbände und Vereine in €

Produktkonto, Bezeichnung	Ansatz 2024	Ansatz 2023	Ergebnis 2022	Pflicht- aufga- be	Freiwillige Aufgaben vertragliche Bindung	
					Mit	Ohne
Gemeindeorgane						
1.1.1.00.531800 Zuschuss an die Fraktionen	2.500,00	4.500,00	480,00			X
Umweltschutzangelegenheiten						
5.6.1.10.531800 Zuschüsse an Vereine	4.500,00	4.500,00	3.246,00			X
Brandschutz						
1.2.6.10.537300 Umlage Feuerwehrverband	3.700,00	3.000,00	3.103,20	X		
1.2.6.10.531800 Zuschüsse lfd. Zwecke	8.000,00	8.000,00	7.500,00	X		
Gustav-Peters-Schule						
2.1.1.10.531800 Zuschuss Schulsozialarbeit	193.000,00	187.400,00	161.998,88		X	
2.1.1.10.531801 Zuschuss OGS	671.600,00	576.200,00	539.916,38		X	

Carl-Maria-von-Weber-Schule						
2.1.7.10.529100 Internationale Jugendbegegnungen	200,00	170,00	566,78			X
2.1.7.10.529100 Zuschüsse Schulwandern	0,00	0,00	0,00			X
2.1.7.10.531800 Zuschuss Schulsozialarbeit	78.700,00	72.400,00	65.338,03		X	
2.1.7.10.545200 Aufwendungen OGS CJD	37.000,00	30.900,00	24.633,06		X	
Johann-Heinrich-Voss-Schule						
2.1.7.20.531800 Zuschuss übr. Bereiche	0,00	0,00	0,00		X	
2.1.7.20.531801 Zuschuss Schulsozialarbeit	86.400,00	80.500,00	72.694,98		X	
2.1.7.20.531802 Zuschüsse OGS	62.000,00	45.280,00	38.586,04		X	
2.1.7.20.529100 Beihilfen für Schulwandern	0,00	0,00	3.651,34			X
Albert-Mahlstedt-Schule						
2.2.1.10.529100 Zuschüsse Schulwandern	0,00	0,00	0,00			X
2.2.1.10.531800 Zuschuss Schulsozialarbeit	53.000,00	48.900,00	44.256,20		X	
Wilhelm-Wisser-Schule						
2.1.8.10.529100 Internationale Jugendbegegnungen	0,00	0,00	0,00			X
2.1.8.10.531800 Zuschuss für Schulsozialarbeit	164.600,00	139.600,00	103.832,05		X	
2.1.8.10.531801 Zuweisungen Vereine	7.400,00	7.400,00	7.400,00		X	
2.1.8.10.545200 Zuschuss OGS	114.000,00	98.000,00	92.772,79		X	
2.1.8.10.529100 Zuschüsse Schulwandern	0,00	270,00	270,00			X
Stadtarchiv/Ostholsteinmuseum						
2.5.2.10.531400 Zuweisung OH-Museum	10.500,00	10.000,00	9.258,86		X	
Theater, Konzerte, Musikpflege						
2.8.1.10.531800 Zuschuss Kulturbund u.a.	45.000,00	55.000,00	48.700,00			X
2.8.1.10.531801 Zuschüsse Kulturpreis	0,00	0,00	0,00			X
Musikpflege und Musikschule						
2.6.2.10.531800 Zuschuss Festspiele (Kwast)	5.000,00	1.000,00	960,67	X		

2.6.2.10.531801 Zuschuss Festspiele	100.000,00	100.000,00	100.000,00			X
2.6.2.10.531802 Förderung von Großveranstaltungen (Baltic Blues)	45.000,00	57.500,00	62.300,00			X
2.6.2.10.531803 Zuschuss Kreismusikschule	8.000,00	8.000,00	8.180,00		X	
2.6.2.10.531804 Zuschüsse sonst. Veranstaltungen	9.900,00	9.700,00	8.804,23			X
2.6.2.10.531805 Zuschuss Stiftung neue Musikimpulse	5.000,00	8.000,00	8.000,00			X
Sonstige Volksbildung						
2.7.3.10.531200 Zuschuss Familienberatung, seit 2013 gemeinsam veranschlagt, Kreisbibliothek, komm. Kino	250.600,00	241.000,00	236.641,00		X	X
Sozialhilfe nach dem BSHG						
3.5.1.90.531800 Zuschüsse für lfd. Zwecke	30.000,00	30.000,00	26.700,00			X
Außerschulische Jugendarbeit/ -erholung						
3.6.2.10.543100 Dezent. Jugendarbeit/-forum	35.000,00	49.000,00	15.484,53			X
Sonstige Jugendarbeit						
3.6.2.50.543100 Zuw. für Veranstaltungen und Anschaffungen	13.000,00	12.400,00	5.106,05			X
Kindergärten						
Produkt 3.6.5.10 Betriebskostenzuschüsse an diverse Kindergärten	3.687.300,00	3.594.000,00	2.724.405,92	X		
Förderung der Wohlfahrtspflege						
3.3.1.10.531700 Zuschuss priv. Unternehmen	5.000,00	5.000,00	5.000,00		X	
3.3.1.10.531800 Zuschuss Eutiner Tafel/ ab 2013 Vereine	95.000,00	93.100,00	80.500,00		X	
Förderung des Sports						
4.2.1.10.531800 Zuschüsse Vereine für lfd. Zwecke	55.000,00	345.000,00	48.069,80			X
4.2.1.10/0057.781800 Sportförderung – Investitionszuschüsse	15.000,00	8.000,00	15.989,35			X
Fritz-Latendorf-Stadion						
4.2.4.10.531800 Zuschuss AG Rasensportvereine	180.000,00	175.000,00	158.000,00		X	X
Parkanlagen/ Kleingartenwesen						

5.5.1.10.531800 Zuschuss f. lfd. Zwecke u. sonstige Förderung	10.800,00	8.000,00	5.765,44		X	
5.5.1.10.531810 Zuschüsse an übrige Bereiche	900,00	900,00	869,00			X
Oberflächenentwässerung						
5.3.8.10/0072.781800 Allg. städt. Kostenanteil	717.000,00	263.000,00	564.311,41	X		
Industrie, Gewerbe, Handel						
5.7.1.10.531400 Aktiv Region	12.800,00	11.500,00	12.749,00			
5.7.1.10.531801 Zuweisung Küchengarten	20.000,00	20.000,00	20.000,00			
5.7.1.10.531710 Zuschuss an EGOH Interk. Gewerbegebiet B-Plan 90	7.500,00	7.500,00	7.417,73			
Förderung des ÖPNV						
5.4.7.10.531700 Zuweisungen priv. Unternehmen	15.000,00	10.900,00	1.786,30			
5.4.7.10.531800 Zuschuss Stadtbusverkehr Eutin	470.000,00	470.000,00	434.000,00		X	
Städtische Betriebe Eutin						
5.3.5.20.531500 Verlustausgleich Freibäder	150.600,00	100.000,00	98.984,69			X
Eutin – Kur und Touristik						
5.7.5.10.531500 Leistungsentgelte Eutin GmbH	850.000,00	850.000,00	940.000,00		X	
5.7.5.10.531300 Tourismuszentrale Holst. Schweiz	85.000,00	86.400,00	86.342,82			
insgesamt	9.385.500,00	7.936.920,00	6.904.572,53			

Die Stadt Eutin ist Mitglied in den nachstehend aufgeführten Verbänden und Vereinen und zahlt dafür die aufgeführten Beiträge:

Mitgliedschaften in Vereinen und Verbänden

Verein / Verband	Produktkonto	Mitgliedsbeitrag (EUR)		
		2024	2023	2022
Städtebund Schleswig-Holstein	1.1.1.01.542900	14.800,00	14.844,94	15.205,63
Kommunaler Arbeitgeberverband	1.1.1.15.542900	1.700,00	1.795,80	1.699,80
Volkshheimstättenwerk				

Kommunale Gemeinschaftsstelle	1.1.1.15.526200	260,00	260,00	260,00
f. Verw.-Management (KGSt)	1.1.1.15.542900	950,00	950,00	950,00
Fachverband der Kämmerer SH				
Fachverband der kommunalen	1.1.1.10.543100	30,00	30,00	30,00
Kassenverwalter e.V.	1.1.1.45.543100	80,00	80,00	80,00
Fachverband der Vollziehungs-				
u. Vollstreckungsbeamten SH	1.1.1.50.543100	60,00	60,00	60,00
e.V.				
Landesverband der				
Standesbeamten/-beamtinnen	1.2.2.20.543100	225,00	225,00	270,00
SH				
Landesarbeitsgemeinschaft der				
Personalräte	1.1.1.35.543100	130,00	130,00	130,00
Bund Deutscher Schiedsmänner				
und Schiedsfrauen	1.2.2.10.543100	644,00	644,00	610,00
Dorfverein Fissau				
DJH Service GmbH	2.1.1.10.529100	15,00	15,00	15,00
Erlebnis Natur e.V. ERNA	2.1.1.10.529100	25,00	25,00	25,00
Bundesnetzwerk Europa-Schule	2.1.1.10.529100	0,00	0,00	60,00
e.V.	2.1.7.10.529100	40,00	40,00	0,00
Partnerschaftsverein Lawrence –				
Eutin	2.1.7.10.529100	0,00	0,00	42,00
DJH Service GmbH				
Europaschulen in SH	2.1.7.10.529100	25,00	25,00	25,00
DJH Service GmbH	2.1.7.10.529100	50,00	50,00	50,00
DJH Service GmbH	2.2.1.10.529100	250,00	250,00	250,00
Erlebnis Natur e.V.	2.1.8.10.529100	0,00	0,00	0,00
Landesverband der VHS	2.1.8.10.529100	0,00	0,00	60,00
Naturpark “Holsteinische	2.7.1.10.529100	300,00	300,00	350,00
Schweiz”	5.7.5.10.531300	7.900,00	7.979,14	7.815,77
Tourismuszentrale Holst.				
Schweiz	5.7.5.10.531300	73.100,00	73.123,05	78.527,05
Ferdinand-Tönnies-Gesellschaft				
Johann-Heinrich-Voß-	2.8.1.10.543100	50,00	50,00	50,00
Gesellschaft	2.8.1.10.543100	50,00	50,00	50,00
Trägerverein Gedenkstätte				
Ahrensböök	2.8.1.10.543100	500,00	500,00	500,00
Intern. Carl-Maria-von-Weber-				
Gesellschaft	2.8.1.10.543100	100,00	100,00	100,00
Denkmalfond SH e.V.				
	2.8.1.10.543100	100,00	100,00	100,00

Bachverein holsteinische Schweiz e.V.	2.8.1.10.543100	30,00	30,00	30,00
DJH Service GmbH	3.6.6.10.543100	25,00	25,00	25,00
Bundesverband Jugend und Film	3.6.6.10.543100	200,00	200,00	200,00
Lebenshilfe Ostholstein	3.3.1.10.543100	900,00	900,00	900,00
Bundesvereinigung City- und Stadtmarketing	5.7.1.10.543100	375,00	375,00	375,00
Kommunen für biologische Vielfalt e.V.	5.6.1.10.531800	165,00	165,00	165,00
Klima-Bündnis e.V.	5.6.1.10.531800	231,00	231,00	231,00
Insgesamt		103.392,00	103.634,93	109.223,25

Übersicht über die wirtschaftlichen Ergebnisse der kostenrechnenden Einrichtungen im Vorjahr und im Haushaltsjahr:

		2023				2024			
Produkt	Einrichtungen	Erträge	Aufwendungen	Kosten-	Netto	Erträge	Aufwendungen	Kosten-	Netto
		Euro	Euro	Deckungsgrad %	AfA Euro	Euro	Euro	deckungsgrad %	AfA Euro
2.1.1.10	Gustav-Peters-Schule (inkl. OGS)	290.300	1.871.300	15,51	143.900	341.300	2.161.000	15,79	143.900
2.1.7.10	C.-M.-v.-Weber-Schule	839.300	1.212.100	69,24	255.800	995.400	1.333.400	74,65	255.800
2.1.7.20	J.-H.-Voss-Schule	660.200	1.003.900	65,76	63.000	774.600	1.281.900	60,43	63.000
2.2.1.10	A.-Mahlstedt-Schule	126.300	359.500	35,13	30.800	142.200	423.700	33,56	30.800
2.1.8.10	Gemeinschaftsschule WWS	407.200	1.128.900	36,07	78.900	309.300	1.290.300	23,97	79.000
2.7.1.10	Volkshochschule	259.300	575.100	45,08	2.600	246.700	594.900	41,47	2.600
3.6.6.10	Jugendzentrum	1.600	270.200	0,59	3.700	1.500	334.000	0,45	3.700
4.2.4.10	Hans-Heinrich-Sievert-Halle/ Sportstätten	131.400	510.400	25,74	38.400	157.300	509.600	30,87	38.400
5.4.5.10	Straßenreinigung 1)	240.500	266.200	90,35	0	265.700	265.700	100	0
5.4.6.10	Parkplätze / -einrichtungen	780.200	233.900	100	51.800	780.700	236.200	100	44.400
5.7.3.30	Märkte	49.000	108.100	45,33	1.200	44.000	124.600	35,31	1.300
5.7.5.10	Eutin GmbH Kur u. Touristik	173.300	975.700	17,76	3.000	209.700	923.400	22,71	3.000

Übersicht über die bereits beschlossenen und im Haushaltsjahr wesentlichen Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung mit ihren möglichen finanziellen Auswirkungen

	Auswirkung HHj. 2024		Auswirkung HHj. 2025	
	Mehreinnahme p.a.	Einsparung p.a.	Mehreinnahme p.a.	Einsparung p.a.
Kooperation bei der Wohngeldbearbeitung mit den Gemeinden Ahrensböök und Malente		10.000 €		10.000 €
Kooperation der Volkshochschule der Stadt Eutin mit denen der Gemeinden Malente, Ahrensböök und Straffung von Kursen		5.000 €		5.000 €
Angebot von Sonderkursen für Soldaten, Berufsschüler (Firmenkurse)	10.000 €		10.000 €	
Senkung der Mietkosten der VHS		7.200 €		7.200 €
Wandlung der Hauptamtlichkeit in der Durchführung des Legasthenieprojektes in Nebenamtlichkeit		2.000 €		2.000 €
Überprüfung der Veräußerung nicht mehr rentierlicher oder benötigter Immobilien, wie z.B. der Charlottenschule und weiterer Liegenschaften				
Verzicht auf jährliche Versendung von Steuerbescheiden		4.000 €		4.000 €
Pauschalierte Unterschussfinanzierung der Kindertagesstätten in Eutin		20.000 €		20.000 €
Ausstieg aus der Pauschalförderung Erwachsener bei der Sportförderung		8.000 €		8.000 €
Ausstieg aus der Förderung des Schwimmsports		2.000 €		2.000 €
Verzicht auf Bezuschussung intern. Jugendbegegnungen		1.500 €		1.500 €

	Auswirkung HHj. 2024		Auswirkung HHj. 2025	
	Mehreinnahme p.a.	Einsparung p.a.	Mehreinnahme p.a.	Einsparung p.a.
Ausstieg aus der Förderung überregionaler Wettkämpfe		3.000 €		3.000 €
Reduzierung Pauschalförderung für jugendliche Vereinsmitglieder		8.500 €		8.500 €
Planungsvorhaben der Stadt werden nur bei voller Kostendeckung durch die Vorteilshabenden durchgeführt		47.500 €		47.500 €
Umstellung des Verfahrens bei Amtlichen Bekanntmachungen		1.500 €		1.500 €
Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe nach Satzung vom 10.10.2006	121.200 €		122.000 €	
Erhöhung der Hundesteuer seit 2010	13.000 €		13.000 €	
Erhöhung des Hebesatzes für die Grundsteuer A 2011	2.000 €		2.000 €	
Erhöhung des Hebesatzes für die Grundsteuer B 2010	111.200 €		111.200 €	
Erhöhung des Hebesatzes für die Grundsteuer B 2011	114.000 €		114.000 €	
Erhöhung des Hebesatzes für die Gewerbesteuer 2010	62.200 €		62.200 €	
Erhöhung des Hebesatzes für die Grundsteuer A 2013	1.200		1.200	
Erhöhung des Hebesatzes für die Grundsteuer B 2013	59.300		59.300	
Erhöhung des Hebesatzes für die Gewerbesteuer 2013	126.400		126.400	
Erhöhung der Zweitwohnungssteuer 2013	15.000 €		15.000 €	
Erhöhung der Hundesteuer 2013	15.000 €		15.000 €	
Erhöhung der Vergnügungssteuer 2014	13.500 €		20.000 €	
Erhöhung der Hundesteuer 2015	8.000 €		8.000 €	
Erhöhung des Hebesatzes für die Grundsteuer A 2015	1.000 €		1.000 €	

	Auswirkung HHj. 2024		Auswirkung HHj. 2025	
	Mehreinnahme p.a.	Einsparung p.a.	Mehreinnahme p.a.	Einsparung p.a.
Erhöhung des Hebesatzes für die Gewerbesteuer 2015	134.500 €		134.500 €	
Erhöhung des Hebesatzes für die Grundsteuer A 2020	1.000 €		1.000 €	
Erhöhung des Hebesatzes für die Grundsteuer B 2020	246.200 €		246.200 €	
Erhöhung des Hebesatzes für die Gewerbesteuer 2020	500.000 €		500.000 €	
Die kommunalen Versicherungen wurden europaweit neu ausgeschrieben und zum Jahr 2020 neu abgeschlossen.		25.000 €		25.000 €
Die Reinigung der städtischen Liegenschaften wurde ausgeschrieben und neu vergeben.		39.000 €		39.000 €
Anpassung der Verwaltungsgebühren in 2015 und 2019	600 €		600 €	
Anpassung der Vergnügungssteuer ab 2016	20.000 €		20.000 €	
Anpassung der Vergnügungssteuer 2020	20.000 €		20.000 €	
Einführung einer Gefahrhundesteuer 2020				
Übertragung der Straßenbeleuchtung an die Stadtwerke Eutin GmbH in 2020				
Neuregelung Zweitwohnungssteuer 2020	30.000 €		30.000 €	
Neuregelung des Parkraumkonzeptes zum Jahr 2020	400.000 €		400.000 €	
Anpassung der Sondernutzungsgebühren – zuletzt 2012				
Anpassung der Parkgebühren 2023	250.000 €		250.000 €	
Anpassung der Vergnügungssteuer 2023	20.000 €		20.000 €	
Deckelung Zuschuss Eutiner Festspiele ab 2025				25.000 €
Deckelung Zuschüsse zu Veranstaltung Heimat- und Kulturpflege		34.300 €		34.300 €

Reduzierung Sicherheitsdienst Obdachlosenunterkünfte		170.000 €		170.000 €
Deckelung Leistungsentgelt Eutin Tourismus GmbH		100.000 €		
Einsparungen Kindernotfallbetreuung etc.		10.000 €		10.000 €
Aussetzen flächendeckender Stellenbewertungen		50.000 €		50.000 €
Erhöhung Parkgebühren ab 2024	256.600 €		256.600 €	
Anpassung der Hundesteuer 2024	14.700 €		14.700 €	
Anpassung Grundsteuer A 2024	1.000 €		1.000 €	
Anpassung Grundsteuer B 2024	67.400 €		67.400 €	
Anpassung Gewerbesteuer 2024	312.500 €		312.500 €	
Summe der jährlichen Grundabsenkung des Defizits	2.947.500 €	548.500 €	2.954.800 €	473.500 €

In der Umsetzung befindliche Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung

Maßnahme	Auswirkung HHj. 2024		Auswirkung HHj. 2025	
	Mehreinnahme p.a.	Einsparung p.a.	Mehreinnahme p.a.	Einsparung p.a.
Konzentration der kommunalen Immobilienwirtschaft				
Anpassung der Verwaltungsgebühren	Ständige Prüfung			
Weitere Intensivierung der Kooperation mit Nachbarkommunen z.B. bei Vergaben zur Sicherung von Preisvorteilen				
Budgetierung der Schulsachkosten u.a. anhand der Schülerzahlen				
Budgetierung der Feuerwehrsachkosten				

Neben den vorstehend genannten Konsolidierungsmaßnahmen ist im laufenden Jahr 2023 eine Priorisierung der investiven Maßnahmen erfolgt gemäß der nachstehenden Einteilung:

Priorität 1: Muss dringend gemacht werden (Substanzerhaltung, Infrastruktur, Pflichtaufgabe, hohe Zuweisungsquote...), Planungen und Ausschreibungen/ Umsetzungen erfolgen im

geplanten Haushaltsjahr, die Mittel werden nach Kassenwirksamkeit veranschlagt.

Priorität 2: Muss gemacht werden, Planungen im laufenden Haushaltsjahr, Ausschreibungen/ Umsetzungen in einem folgenden Haushaltsjahr, Mittelübernahme ggf. notwendig.

Priorität 3: Sollte gemacht werden, derzeit keine Planungen, keine Ausschreibungen/ Umsetzungen, zunächst keine Mittelveranschlagung im geplanten Haushaltsjahr oder im mittelfristigen Finanzplanzeitraum, eine konkrete Planung erfolgt gegebenenfalls abhängig von künftigen Fördermöglichkeiten.

Priorität 4: Nicht unter 1. bis 3. passend

Vor dem Hintergrund der umfangreichen laufenden oder anstehenden investiven Großprojekte der Stadt Eutin, die weitgehend oder Fördermittel zu realisieren sind, ist eine Neubewertung der Maßnahmen und eine Priorisierung erfolgt mit dem Ziel, eine Neuverschuldung im mittelfristigen Finanzplanzeitraum so gering wie möglich zu gestalten.

Die vorstehend aufgeführten umfangreichem Maßnahmen sind bis dato nicht ausreichend, um einen planerischen Haushaltsausgleich herbeizuführen. Dies hängt nicht zuletzt damit zusammen, dass der Stadt die für die Bewältigung ihrer vielschichtigen Aufgaben erforderliche Finanzausstattung nicht zur Verfügung gestellt wird. Aber auch die umfangreiche Investitionsplanung erschwert das Erreichen eines Haushaltsausgleichs aufgrund des zusätzlich aufzubringen Kapitaldienstes für die Finanzierung der Aufgaben und der Abschreibungen.

Zur weiteren Grundabsenkung der planerischen Fehlbeträge werden die nachstehenden Konsolidierungsmaßnahmen 2024 beschlossen und das Konsolidierungskonzept entsprechend fortgeschrieben:

a) Beschränkung freiwilliger Leistungen:

Bezeichnung	Konsolidierungsmaßnahme	Konsolidierungsziel
Sozialstaffel OGS; Beschränkung des berechtigten Kreises	Die Satzung zur Ermäßigung der Gebühren für die Förderung von Kindern in der Offenen Ganztagschule der Gustav-Peters-Schule Eutin, Grundschule Eutin in der Stadt Eutin, wird dahingehend geändert, dass die Geschwisterermäßigungen entfallen (Stadtvertretung vom 20.03.2024).	15.000,00 EUR p.a.
Anpassung Kulturförderrichtlinie	Die Förderrichtlinie der Stadt Eutin über die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung von Veranstaltungen und Projekten Schwerpunkt Kunst und Kultur (Kulturförderungsrichtlinie) wird dahingehend geändert, dass künftig nur Vereine und Einrichtungen mit anerkannter Gemeinnützigkeit gefördert werden (Stadtvertretung vom 20.03.2024)	23.500,00 EUR p.a.

Verleihung Kulturpreis	Vergabe des Kulturpreises soll künftig entfallen (ASJSKS vom 20.11.2024).	2.000,00 EUR p.a.
Schulsozialarbeit	Die Verwaltung wird beauftragt, im Gespräch mit der CJD mögliche Einsparpotenziale im Rahmen der Schulsozialarbeit zu erarbeiten. (ASJSKS vom 20.11.24)	
Sozialstaffel OGS	Die Verwaltung wird beauftragt, die Satzung zur Ermäßigung der Gebühren für die Förderung von Kindern in der Offenen Ganztagschule der Gustav-Peters-Schule-Eutin, Grundschule Eutin in der Stadt Eutin dahingehend zu überprüfen, dass der Kreis der Berechtigten reduziert wird. Der neue Entwurf der Satzung ist dem Ausschuss zur Beratung und der Stadtvertretung zur Entscheidung vorzulegen. (ASJSKS vom 20.11.24)	
Aufhebung der Richtlinien über die Ehrung verdienter Sportlerinnen und Sportler durch die Stadt Eutin	Zur Absenkung des planerischen Fehlbetrages wird als Konsolidierungsmaßnahme die Richtlinie über die Ehrung verdienter Sportlerinnen und Sportler durch die Stadt Eutin aufgehoben. (ASJSKS vom 20.11.24)	3.000,00 EUR p.a.
Kulturfördermittel	Die Kulturfördermittel werden für das Jahr 2025 ohne die freie Kulturszene und ohne die Zinszahlung Festspiele beschlossen gemäß der vorgelegten Aufstellung. (ASJSKS vom 20.11.24)	26.200,00 EUR p.a.
Sportförderung	Zur Absenkung des planerischen Fehlbetrages werden als Konsolidierungsmaßnahme die Ziffern 2.2 und 2.5 der Richtlinie der Stadt Eutin über die Bewilligung von Zuschüssen zur Sportförderung ausgesetzt. (ASJSKS vom 20.11.24)	Bis zu 16.000,00 EUR p.a.
	Grundabsenkung Fehlbetrag insgesamt:	85.700,00 EUR p.a.

b) Beschränkung der laufenden Aufwendungen:

Konto	Bezeichnung	Konsolidierungsmaßnahme	Konsolidierungsziel
Kontenklasse 50	Personalaufwendungen	Deckelung der Ansätze im Haushaltsjahr 2024 auf der Grundlage der durchschnittlichen Ergebnisse der Vorjahre	457.500 EUR p.a.
Kontenklasse 52	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	Deckelung der Ansätze im Haushaltsjahr 2024 auf der Grundlage der durchschnittlichen Ergebnisse der Vorjahre	487.300 EUR p.a.
Kontenklasse 53	Transferaufwendungen	Deckelung der Ansätze im Haushaltsjahr 2024 auf der Grundlage der	114.200 EUR p.a.

		durchschnittlichen Ergebnisse der Vorjahre	
Kontenklasse 54	Sonstige Aufwendungen	Deckelung der Ansätze im Haushaltsjahr 2024 auf der Grundlage der durchschnittlichen Ergebnisse der Vorjahre	556.500 EUR p.a.
	Neujahrsempfände	Künftiger Verzicht auf Neujahrsempfände	2.000 EUR p.a.
	Bereitschaftszeiten von Mitarbeitenden	Überprüfung von Bereitschaftszeiten und Inanspruchnahme von MA des BBH	Bis zu 30.000 EUR p.a.
		Grundabsenkung Fehlbetrag insgesamt:	1.647.500 EUR p.a.

c) Ausschöpfung der Ertragsquellen:

Konto	Bezeichnung	Konsolidierungsmaßnahme	Konsolidierungsziel
Kontenklasse 41	Zuwendungen und allg. Umlagen	Anpassung der Ansätze an das durchschnittliche Aufkommen der Vorjahre unter Beachtung der letzten Entwicklung	32.500 EUR p.a.
Kontenklasse 43	Öffentl.-rechtl. Leistungsentgelte	Anpassung der Ansätze an das durchschnittliche Aufkommen der Vorjahre unter Beachtung der letzten Entwicklung	80.000 EUR p.a.
Kontenklasse 448	Kostenerstattungen und Umlagen	Anpassung der Ansätze an das durchschnittliche Aufkommen der Vorjahre unter Beachtung der letzten Entwicklung	252.000 EUR p.a.
Kontenklasse 45	Sonstige Erträge	Anpassung der Ansätze an das durchschnittliche Aufkommen der Vorjahre unter Beachtung der letzten Entwicklung	20.000 EUR p.a.
5.4.6.10.432100	Anpassung der Parkgebühren	Anpassung der Parkgebühren zum 01.01.2025	Bis zu 140.000 EUR p.a.
		Grundabsenkung Fehlbetrag insgesamt:	524.500 EUR p.a.

d) Beschränkung der investiven Auszahlungen:

Konto	Bezeichnung	Konsolidierungsmaßnahme	Konsolidierungsziel

e) Erzielung von investiven Einzahlungen:

Bezeichnung	Konsolidierungsmaßnahme	Konsolidierungsziel

f) Strategische Maßnahmen:

Bezeichnung	Konsolidierungsmaßnahme	Konsolidierungsziel

Die vorstehend aufgelisteten beschlossenen Konsolidierungsmaßnahmen bewirken in Summe eine Grundabsenkung des Fehlbetrages in Höhe von 2.257.700 EUR p.. und kompensieren somit u.a. zusätzliche Belastungen des städtischen Ergebnishaushalts aufgrund des steigenden Schuldendienstes in Folge der Realisierung von investiven Maßnahmen im entsprechenden Umfang.

Unter Berücksichtigung der vorstehend aufgelisteten Konsolidierungsmaßnahmen ist es nicht möglich, bis zum Ende mittelfristigen Finanzplanung einen planerischen Haushaltsausgleich herbeizuführen.

Eutin, den 06.01.2025

Sven Radestock
Bürgermeister